

FABRIK für Handwerk, Kultur und Ökologie e.V.

Vereinsatzung / Fassung vom 14.11.2022

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Fabrik für Handwerk, Kultur und Ökologie“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau, Habsburgerstraße 9.

(3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Erwachsenenbildung und der Kultur, sowie der Integration von Menschen mit Behinderungen. Ein weiterer Zweck ist die Hilfe für bedürftige Personen.

(2) Die Bildungsarbeit des Vereins hat zum Inhalt:

a) die Förderung und Verbreitung von emanzipatorischen und sozialen Ansätzen und Initiativen, die darauf zielen, aus eigener Kraft in Selbsthilfe, die gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen zu verändern, im Hinblick auf ein selbstbestimmtes, herrschaftsfreies, solidarisches und befriedigtes Leben der Menschen miteinander und mit der Natur

b) die Förderung einer ganzheitlichen Bildung, die es dem Einzelnen ermöglicht:

- persönliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge kritisch und selbstkritisch zu erkennen
- entwickelte Fähigkeiten, erarbeitetes Wissen, gesammelte Erfahrungen sozial und politisch wirksam werden zu lassen
- die eingeübte Trennung der verschiedenen Lebensäußerungen - Arbeiten, Freizeitbeschäftigung, Lernen, Vergnügen, politische und soziale Aktivität – aufzuheben

c) die Entwicklung von neuen geeigneten Sozial- und Organisationsformen, die dienlich sind, einem selbstbestimmten und sozial-verantwortlichen Verhältnis untereinander und zu den Arbeits- und Lebensbedingungen, zu Eigentum und materiellen Gütern.

(3) Diese Zwecke sollen verwirklicht werden durch:

- Initiierung, Mitarbeit und Förderung von Projekten, die diesen Zwecken entsprechen, in den Bereichen der gewerblichen Produktion, der Freizeitgestaltung, der Kunst und Kultur, der Kindererziehung, der Ökologie und des Umweltschutzes
- Mitarbeit und Förderung sozialwissenschaftlicher Forschung, soweit sie gegen die universitäre Trennung der Fachdisziplinen einen einheitlichen und emanzipatorischen Begriff von Gesellschaft verfolgen
- Veranstaltungen zur theoretischen Bildung, Seminare, Diskussionen, Vorträge u. a.
- Veranstaltungen und Angebote zur praktischen Bildung mit Kursen, workshops, u.ä.
- Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Lebensbereichen
- Überlassung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für Gruppen und Initiativen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind,
- Beratung und Informationsvermittlung für Einzelpersonen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen wollen, im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe
- Ausstellungen und Publikationen.
- Der Verein sammelt Geld- und Sachmittel zur Weitergabe an bedürftige Personen unter Vorliegen der Voraussetzung des § 53 Abgabenordnung.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden und Beiträge.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt.

(2) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Juristische Personen sowie Personengesellschaften können nur fördernde Mitglieder werden und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, in welchem die Vereinssatzung anerkannt wird, vom Vorstand verliehen. Für die Aufnahme als aktives Mitglied ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Aktives Mitglied kann nur werden, wer den Verein über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch tätige Mitarbeit unterstützt hat und regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die

a) nach jahrelanger und besonders engagierter Tätigkeit für den Verein als aktives Mitglied ausgeschieden sind,

b) die den Verein durch außerordentliche Zuwendungen von Geld- und Sachmitteln oder durch sonstige Leistungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung und Entschädigung, in besonderem Maße gefördert haben.

Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie aktive Mitglieder, haben jedoch nur beratende Stimme.

(6) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlungen, alle Veröffentlichungen des Vereins, den Jahresbericht und Entwürfe des Vorstandes für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie können die Bilanzen und alle sonstigen Geschäftsunterlagen einsehen.

Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Information über alle Vereinsaktivitäten und zur Anwesenheit und Beratung in der Mitgliederversammlung. Sie erhalten den Rechenschaftsbericht und alle periodischen Publikationen des Vereins.

(2) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sollen den Vereinszweck im Rahmen ihrer Interessen und Lebenszusammenhänge fördern und ihn auch außerhalb des Vereins darstellen.

(3) Aktive Mitglieder können sich bei den Mitgliederversammlungen durch ein bestimmtes förderndes Mitglied vertreten lassen. Ein förderndes Mitglied kann jeweils nur ein aktives Mitglied und nicht mehrere gleichzeitig vertreten.

§ 6 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aufgelöst wird.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Pflichten, wegen Beitragsverzuges oder wegen vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Als Beitragsverzug gilt ein Rückstand von drei Monaten, wenn das säumige Mitglied schriftlich, unter Hinweis auf diese Vorschrift gemahnt worden war.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung, sonst entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Ruhen der aktiven Mitgliedschaft kann beantragt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein unter der letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

(7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Arbeitsgruppen (AGs).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vier Mal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand berufen werden, wenn mindestens drei aktive Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen immer in Textform unter Angabe einer Tagesordnung und der Entwürfe für die Beschlussfassung. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen 10 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und veranlasst die Protokollführung. Im Protokoll sind die anwesenden aktiven Mitglieder namentlich, alle Wahlergebnisse, Beschlüsse im Wortlaut, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Grundzüge der Diskussion sinngemäß festzuhalten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder gemäß § 5 Abs. 3 vertreten ist.

Sind weniger als die Hälfte, jedoch mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten, kann die fehlende Beschlussfähigkeit eines mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses durch ein nachträgliches schriftliches Umlaufverfahren unter den nicht anwesenden aktiven Mitgliedern geheilt werden, wenn die Versammlung dieses Verfahren mit Stimmenmehrheit beschließt.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und findet keine Heilung gemäß § 8 Abs. 4 und 6 statt, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe der gleichen Tagungsordnung erneut ein. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorstand allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigt, Enthaltungen zählen nicht.

(6) Beim schriftlichen Umlaufverfahren nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die abwesenden aktiven Mitglieder innerhalb einer Woche von der Geschäftsführung über den Beschluss informiert und zur Stimmabgabe aufgefordert. Ein wirksamer Beschluss kommt dann zustande, wenn insgesamt eine

einfache Mehrheit bzw. in den Fällen des § 9 Abs. 2 eine 3/4-Mehrheit aller aktiven Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zugestimmt hat.

(7) Die Mitgliederversammlung findet stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat die Versammlungsleitung zu entscheiden.

(8) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern darüber hinaus ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform (insbesondere per E-Mail) abzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Beschlüsse des Vereins.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte, soweit nicht nach Abs. 2 eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich ist

(2) Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a) bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen, deren Wert 20.000,- € übersteigen
- b) alle Rechtsgeschäfte, welche auf eine dauerhafte Nutzung des Grundstückes und der Gebäude gerichtet sind
- c) längerfristige Mietverträge
- d) Aufnahme nach § 4 Abs. 5, dergleichen den Ausschluss von aktiven Mitgliedern nach § 6 Abs. 4
- e) die Abnahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen - § 33 Abs. I Satz 2 BGB bleibt davon unberührt

g) die Auflösung des Vereins.

(3) Im Zweifel hat der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(4) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Bei Bedarf können darüber hinaus sonstige Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht an die Geschäftsführung delegiert sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a) Einsetzung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsführung, wobei vor Personalentscheidungen die Mitarbeiter:innen- und die Mitgliederversammlung anzuhören sind

b) der Haushaltplan

c) die konzeptionelle Vorbereitung eines Tätigkeitsplanes für mittel- und langfristige Vorhaben

d) der Entwurf von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung

e) das Protokoll, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

f) die Vorlage des Jahresabschlusses und der jährliche Rechenschaftsbericht für die MV

(3) Der Vorstand soll seine konzeptionellen Aufgaben auf die Arbeitsgruppen (AGs) delegieren, soweit hierdurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird. Er soll die Bildung von Arbeitsgruppen anregen und fördern.

Soweit geeignete Arbeitsgruppen nicht bestehen, nimmt er die Aufgaben selbst wahr.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einem oder zwei Geschäftsführer:innen geführt.

(2) Die Geschäftsführung ist besondere Vertretung des Vereins nach § 30 BGB. Sind zwei Geschäftsführer:innen bestellt, sind sie einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter:innen nicht eingeschränkt.

Bei grundlegenden Entscheidungen der laufenden Verwaltung, insbesondere Personalentscheidungen, muss die Geschäftsführung die Meinung der festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hören und berücksichtigen, bei Personalentscheidungen, die festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, auch die des Vorstands.

(4) Die Geschäftsführung ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung rechenschafts- und informationspflichtig.

(5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppen können aktive Mitglieder oder fördernde Vereinsmitglieder sein. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die Arbeitsgruppen können einzelne Aufgaben wahrnehmen, die ihnen die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder die Geschäftsführung im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz übertragen haben. In erster Linie sind dies konzeptionelle, gestalterische und beratende Aufgaben. Sie sollen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder der Geschäftsführung vorbereiten.

(3) Die Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung, dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.

§ 14 Auflösung, Inkrafttreten

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kultur oder der Hilfe für bedürftige Personen im Sinne der hier formulierten Vereinsziele.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglieder bzw. das Organ seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied bzw. dem Organ. Lässt das Mitglied bzw. das Organ die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied bzw. das Organ anerkannt.